

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Warendorf

vom 24.11.2015

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Warendorf, Breite Straße, den „Warendorfer Bauernfriedhof“, Breite Straße, Warendorf-Einen, Bartholomäusstraße und Warendorf-Hoetmar, Dechant-Wessing-Straße.

Aufgrund § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, hat der Rat der Stadt Warendorf am 18.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Es werden Gebühren erhoben für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten, für die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung, für die Nutzung der Friedhofskapelle, für die Nutzung der Aufbahrungsräume, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Ausgrabung und für die Umbettung. Andere Leistungen, die für Dritte erbracht werden, werden durch den Baubetriebshof der Stadt Warendorf erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

## § 2 Gebühren

### I. Die Gebühren betragen für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten

#### Wahlgrabstätten

1.1	Erwerb Wahlgrab Sarg je Grabstelle für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	1.047,00 €
1.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab Sarg je Grabstelle und Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	35,00 €
1.2	Erwerb Wahlgrab Urne für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	551,00 €
1.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab Urne je Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	18,00 €

#### Urnenpflegewahlgrabstätten im Stelenfeld

1.3	Erwerb Urnenpflegewahlgrab (1 Stelle) incl. der Grabpflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	1.293,00 €
1.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenpflegewahlgrab (1 Stelle) je Jahr incl. der Grabpflege (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	43,00 €

### Wahlgrabstätten als Rasengräber

1.4	Erwerb Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle incl. der Grabpflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	1.910,00 €
1.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle und Jahr incl. der Grabpflege (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	64,00 €
1.5	Erwerb Rasenwahlgrab Urne incl. der Grabpflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	859,00 €
1.5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab Urne je Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	29,00 €

### Urnengrabstätte anonym

1.6	Erwerb Urnenreihengrab anonym für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	293,00 €
-----	--	----------

### Kindergrabstätten (für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres)

1.7	Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab Sarg für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	219,00 €
-----	---	----------

## **II. Die Gebühren betragen für die Bestattung / Beisetzung**

2.1	eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Sargbestattung)	616,00 €
2.2	eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Sargbestattung)	415,00 €
2.3	einer Urne	157,00 €

## **III. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Friedhofskapelle**

3.1	je Trauerfall	121,00 €
-----	---------------	----------

## **IV. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Aufbahrungsräume**

4.1	für die Aufbahrung eines Sarges je Tag	50,00 €
4.2	für die Aufbahrung einer Urne je Tag	20,00 €

## V. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen

5.1	je Grabmal	50,00 €
-----	------------	---------

## VI. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung

6.1	von Särgen <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	329,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	243,00 €
6.2	von Särgen <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	286,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00 €
6.3	einer Urne	72,00 €

## VII. Die Gebühren betragen für die Umbettung

7.1	von Särgen <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	544,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	415,00 €
7.2	von Särgen <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	415,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	286,00 €
7.3	einer Urne	115,00 €

### § 3 Gebührenschuldner; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt.

Gebührensuldner ist

- der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe,
- unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/s Verstorbenen,
- derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- ferner derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Antrag zu einer Leistung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

(2) Die Gebühr entsteht

- a) im Falle des § 2 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 2 Ziffer II, III und IV mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Ziffer V mit Eingang des Antrages bei der Stadt Warendorf
- d) im Falle des § 2 Ziffer VI und VII mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Warendorf vom 22.12.2014 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

### **Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Warendorf gemäß Ratsbeschluss vom 18.11.2015**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 24.11.2015

Gez.

Axel Linke  
Bürgermeister